

TE Vwgh Erkenntnis 2013/5/23 2010/15/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2013

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §252 Abs1;

BAO §252 Abs2;

BAO §281;

BAO §289 Abs1;

BAO §295;

LAO NÖ 1977 §197 Abs1;

LAO NÖ 1977 §197 Abs2;

LAO NÖ 1977 §211;

LAO NÖ 1977 §218;

VwGG §27;

VwRallg;

1. BAO § 252 heute
2. BAO § 252 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 252 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 252 gültig von 30.12.1989 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 252 gültig von 19.04.1980 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 252 heute
2. BAO § 252 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 252 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 252 gültig von 30.12.1989 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 252 gültig von 19.04.1980 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 281 heute
2. BAO § 281 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. BAO § 281 gültig von 01.07.2018 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
4. BAO § 281 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

5. BAO § 281 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002

6. BAO § 281 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

1. BAO § 289 heute

2. BAO § 289 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

3. BAO § 289 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009

4. BAO § 289 gültig von 12.08.2006 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006

5. BAO § 289 gültig von 21.08.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003

6. BAO § 289 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002

7. BAO § 289 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002

8. BAO § 289 gültig von 30.12.1989 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

9. BAO § 289 gültig von 19.04.1980 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. BAO § 295 heute

2. BAO § 295 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

3. BAO § 295 gültig von 08.01.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021

4. BAO § 295 gültig von 01.01.2021 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2020

5. BAO § 295 gültig von 01.09.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019

6. BAO § 295 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013

7. BAO § 295 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

8. BAO § 295 gültig von 01.09.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011

9. BAO § 295 gültig von 30.12.1989 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

10. BAO § 295 gültig von 19.04.1980 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. VwGG § 27 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013

2. VwGG § 27 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

3. VwGG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

4. VwGG § 27 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995

5. VwGG § 27 gültig von 01.01.1991 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 27 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des Bundes, vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in 1090 Wien, Rossauer Lände 1, gegen den Bescheid der Niederösterreichische Landesregierung vom 5. Juli 2010, Zl. IVW3-BE-3253001/036-2010, betreffend Aussetzung der Entscheidung (Kommunalsteuer 1994 bis 2004), (mitbeteiligte Partei: Stadtgemeinde Z, vertreten durch den Bürgermeister in Z), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Land Niederösterreich Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Zur Vorgeschichte des Beschwerdefalles ist zunächst auf das hg. Erkenntnis vom 27. März 2008, 2003/13/0089, zu verweisen, mit dem der Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Zl. RV/3139-W/02, betreffend die Zerlegung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage der Heeresforstverwaltung Allentsteig für das Jahr 1994 aufgehoben wurde. Der Verwaltungsgerichtshof führte darin aus, es sei zu prüfen, ob die mit beträchtlichen Erträgen verbundenen Tätigkeiten der Heeresforstverwaltung ihrem Hauptzweck nach der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres dienen, indem auf dem "Übungsgelände" für Übungszwecke ein "mitteleuropäisches Landschaftsbild" erhalten werde. Träfe dies zu und überstiege die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit der Heeresforstverwaltung tatsächlich nicht das aus militärischer Sicht unbedingt Erforderliche, so wäre die Tätigkeit hoheitlich und eine Kommunalsteuerpflicht zu verneinen.

In der Folge hob der unabhängige Finanzsenat den Zerlegungsbescheid 1994 sowie weitere vor ihm bekämpfte Zerlegungsbescheide des Finanzamtes für nachfolgende Jahre unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz mit Bescheid vom 20. Februar 2009 gemäß § 289 Abs. 1 BAO auf. In der Folge hob der unabhängige Finanzsenat den Zerlegungsbescheid 1994 sowie weitere vor ihm bekämpfte Zerlegungsbescheide des Finanzamtes für nachfolgende Jahre unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz mit Bescheid vom 20. Februar 2009 gemäß Paragraph 289, Absatz eins, BAO auf.

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes waren Kommunalsteuerbescheide der Gemeinde X für die Jahre 1994 bis 1998 (Bescheid vom 29. Oktober 2001), 1999 bis 2002 (Bescheid vom 19. März 2004) sowie für 2003 und 2004 (Bescheid vom 7. Mai 2005) vorausgegangen, die der Beschwerdeführer (Bund) jeweils mit Berufung bekämpfte. Der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes waren Kommunalsteuerbescheide der Gemeinde römisch zehn für die Jahre 1994 bis 1998 (Bescheid vom 29. Oktober 2001), 1999 bis 2002 (Bescheid vom 19. März 2004) sowie für 2003 und 2004 (Bescheid vom 7. Mai 2005) vorausgegangen, die der Beschwerdeführer (Bund) jeweils mit Berufung bekämpfte.

Mit Bescheiden vom 24. Juni 2004 (Jahre 1994 bis 1998, sowie 1999 bis 2002), und vom 22. Juni 2005 (Jahre 2003 und 2004) setzte der Stadtrat der Gemeinde X die Entscheidung über die Berufungen "bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde gegen die Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 17. Juni 2002, GZ. RV/3139-W/02," aus. Mit Bescheiden vom 24. Juni 2004 (Jahre 1994 bis 1998, sowie 1999 bis 2002), und vom 22. Juni 2005 (Jahre 2003 und 2004) setzte der Stadtrat der Gemeinde römisch zehn die Entscheidung über die Berufungen "bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Beschwerde gegen die Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 17. Juni 2002, GZ. RV/3139-W/02," aus.

Nach Ergehen des hg. Erkenntnisses vom 27. März 2008 und der Berufungsentscheidung vom 20. Februar 2009 teilte die Gemeinde X dem Beschwerdeführer mit, dass nunmehr das Ermittlungsverfahren betreffend die Zerlegung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage neuerlich beim zuständigen Finanzamt anhängig sei. Die Entscheidung des Finanzamtes über die Zerlegung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage sei von wesentlicher Bedeutung für die bei der Gemeinde anhängigen Berufungen betreffend Kommunalsteuer der Heeresforstverwaltung. Es sei daher beabsichtigt, die Entscheidung über die Berufungen vom 21. November 2001 (Kommunalsteuer 1994 bis 1998), vom 2. April 2004 (Kommunalsteuer 1999 bis 2002) und vom 25. Mai 2005 (Kommunalsteuer 2003 und 2004) bis zur Rechtskraft der neuerlichen Entscheidung des Finanzamtes betreffend die Kommunalsteuerzerlegung auszusetzen. Nach Ergehen des hg. Erkenntnisses vom 27. März 2008 und der Berufungsentscheidung vom 20. Februar 2009 teilte die Gemeinde römisch zehn dem Beschwerdeführer mit, dass nunmehr das Ermittlungsverfahren betreffend die Zerlegung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage neuerlich beim zuständigen Finanzamt anhängig sei. Die Entscheidung des Finanzamtes über die Zerlegung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage sei von wesentlicher Bedeutung für die bei der Gemeinde anhängigen Berufungen betreffend Kommunalsteuer der Heeresforstverwaltung. Es sei daher beabsichtigt, die Entscheidung über die Berufungen vom 21. November 2001 (Kommunalsteuer 1994 bis 1998), vom 2. April 2004 (Kommunalsteuer 1999 bis 2002) und vom 25. Mai 2005 (Kommunalsteuer 2003 und 2004) bis zur Rechtskraft der neuerlichen Entscheidung des Finanzamtes betreffend die Kommunalsteuerzerlegung auszusetzen.

Der Beschwerdeführer trat diesem Ansinnen entgegen. Durch die Aufhebung der bekämpften Kommunalsteuerzerlegungsbescheide sei die materiell-rechtliche Grundlage für die seinerzeitigen Kommunalsteuerbescheide weggefallen und eine neuerliche Aussetzung daher unzulässig.

Ungeachtet der negativen Stellungnahme des Beschwerdeführers setzte der Stadtrat der Gemeinde X die Entscheidung über die schon erwähnten Berufungen mit Bescheiden vom 2. Dezember 2009 wiederum, nunmehr bis zur Rechtskraft der neuerlichen Entscheidung des Finanzamtes über die Zerlegung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlagen der Heeresforstverwaltung für die entsprechenden Jahre aus. Ungeachtet der negativen Stellungnahme des Beschwerdeführers setzte der Stadtrat der Gemeinde römisch zehn die Entscheidung über die schon erwähnten Berufungen mit Bescheiden vom 2. Dezember 2009 wiederum, nunmehr bis zur Rechtskraft der neuerlichen Entscheidung des Finanzamtes über die Zerlegung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlagen der Heeresforstverwaltung für die entsprechenden Jahre aus.

Begründend führte der Stadtrat aus, dass der unabhängige Finanzsenat nicht selbst über die Kommunalsteuerpflicht

der Heeresforstverwaltung entschieden, sondern diese Entscheidung dem Finanzamt durch Zurückverweisung der Sache aufgetragen habe. Im Rahmen der Zerlegung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage habe das Finanzamt auch über die grundsätzliche Kommunalsteuerpflicht der Heeresforstverwaltung zu befinden. Vor dem Hintergrund des § 218 Abs. 1 zweiter Satz NÖ AO 1977 sei die Aussetzung der Entscheidung über die gegenständlichen Berufungen betreffend Kommunalsteuer gerechtfertigt. Begründend führte der Stadtrat aus, dass der unabhängige Finanzsenat nicht selbst über die Kommunalsteuerpflicht der Heeresforstverwaltung entschieden, sondern diese Entscheidung dem Finanzamt durch Zurückverweisung der Sache aufgetragen habe. Im Rahmen der Zerlegung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage habe das Finanzamt auch über die grundsätzliche Kommunalsteuerpflicht der Heeresforstverwaltung zu befinden. Vor dem Hintergrund des Paragraph 218, Absatz eins, zweiter Satz NÖ AO 1977 sei die Aussetzung der Entscheidung über die gegenständlichen Berufungen betreffend Kommunalsteuer gerechtfertigt.

Gegen diese Aussetzungsbescheide ergriff der Beschwerdeführer den Rechtsbehelf der Vorstellung, in dem er die Ansicht vertrat, dass die Kommunalsteuerbescheide infolge der aufhebenden Berufungsentscheidung des unabhängigen Finanzsenates von Amts wegen aufzuheben wären. Die neuerliche Aussetzung entbehre einer Rechtsgrundlage, weil die seinerzeitige Bedingung "bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes" erfüllt sei.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Vorstellung des Beschwerdeführers als unbegründet ab. Im vorliegenden Fall sei die Zerlegung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage der Heeresforstverwaltung auf die Betriebsstättengemeinden, zu denen auch die Gemeinde X zähle, Gegenstand eines (neuerlich) beim zuständigen Finanzamt anhängigen Verfahrens. Der unabhängige Finanzsenat habe den erstinstanzlichen Bescheid nicht ersatzlos kassatorisch behoben, sondern die Sache dem Finanzamt zur neuerlichen Entscheidung übertragen. Es liege daher kein Sachverhalt vor, der dem Tatbestand des § 10 Abs. 6 letzter Halbsatz KommStG 1993 bzw. des § 218 Abs. 1 erster Satz, letzter Halbsatz NÖ AO 1977 zu unterstellen sei. Ebenso wie die Erlassung eines abgeleiteten Bescheides vor Erlassung des Grundlagenbescheides nicht rechtswidrig sei, hafte einem Kommunalsteuerbescheid alleine wegen der gemäß § 289 Abs. 1 erster Satz BAO unter Zurückverweisung an die Abgabenbehörde erster Instanz verfügten Aufhebung des Zerlegungsbescheides durch den unabhängigen Finanzsenat keine Rechtswidrigkeit an. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Vorstellung des Beschwerdeführers als unbegründet ab. Im vorliegenden Fall sei die Zerlegung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage der Heeresforstverwaltung auf die Betriebsstättengemeinden, zu denen auch die Gemeinde römisch zehn zähle, Gegenstand eines (neuerlich) beim zuständigen Finanzamt anhängigen Verfahrens. Der unabhängige Finanzsenat habe den erstinstanzlichen Bescheid nicht ersatzlos kassatorisch behoben, sondern die Sache dem Finanzamt zur neuerlichen Entscheidung übertragen. Es liege daher kein Sachverhalt vor, der dem Tatbestand des Paragraph 10, Absatz 6, letzter Halbsatz KommStG 1993 bzw. des Paragraph 218, Absatz eins, erster Satz, letzter Halbsatz NÖ AO 1977 zu unterstellen sei. Ebenso wie die Erlassung eines abgeleiteten Bescheides vor Erlassung des Grundlagenbescheides nicht rechtswidrig sei, hafte einem Kommunalsteuerbescheid alleine wegen der gemäß Paragraph 289, Absatz eins, erster Satz BAO unter Zurückverweisung an die Abgabenbehörde erster Instanz verfügten Aufhebung des Zerlegungsbescheides durch den unabhängigen Finanzsenat keine Rechtswidrigkeit an.

Die in Vorstellung gezogenen Aussetzungsbescheide bezeichneten für den Vorstellungswerber kontrollierbar und nachvollziehbar jenes Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufungen sei. Schon allein aus Gründen der Prozessökonomie sei die Aussetzung nicht zu beanstanden. Dass der Aussetzung überwiegende Interessen des Vorstellungswerbers entgegenstünden, sei nicht hervorgekommen. Der allgemein gehaltene Hinweis, dass 3,5 % Aussetzungszinsen per anno zu entrichten seien, stelle keinen Nachweis eines der Aussetzung entgegenstehenden überwiegenden Interesses dar.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so konnte die Entscheidung über diese gemäß § 211 Abs. 1 der im Beschwerdefall noch anzuwendenden NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl. 3400, im Folgenden: NÖ AO, unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen. Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so konnte die

Entscheidung über diese gemäß Paragraph 211, Absatz eins, der im Beschwerdefall noch anzuwendenden NÖ Abgabenordnung 1977, Landesgesetzblatt 3400, , im Folgenden: NÖ AO, unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

Die Bestimmung entspricht § 281 Abs. 1 BAO (vgl. Abgabenordnung neu, Ritz/Rathgeber/Koran, 292). Die Bestimmung entspricht Paragraph 281, Absatz eins, BAO vergleiche , Abgabenordnung neu, Ritz/Rathgeber/Koran, 292).

Der Beschwerdeführer bringt vor, der angefochtene Aussetzungsbescheid widerspreche dem Spruch der früher ergangenen Aussetzungsbescheide. Die in den (seinerzeitigen) Aussetzungsbescheiden des Stadtrates der Gemeinde X formulierte Bedingung/Terminisierung "... bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ..." lasse sich nur so verstehen, dass mit Vorliegen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes die Aussetzung zu beenden und eine Entscheidung zu treffen sei. Der Beschwerdeführer bringt vor, der angefochtene Aussetzungsbescheid widerspreche dem Spruch der früher ergangenen Aussetzungsbescheide. Die in den (seinerzeitigen) Aussetzungsbescheiden des Stadtrates der Gemeinde römisch zehn formulierte Bedingung/Terminisierung "... bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ..." lasse sich nur so verstehen, dass mit Vorliegen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes die Aussetzung zu beenden und eine Entscheidung zu treffen sei.

Ein Aussetzungsbescheid gemäß § 281 BAO verliert seine Rechtswirksamkeit mit dem Eintritt des Zeitpunktes, bis zu welchem die Aussetzung verfügt wurde (vgl. die hg. Beschlüsse vom 24. Februar 1992, 90/15/0090, und 90/15/0165). Nichts anderes gilt für Aussetzungsbescheide gemäß § 211 NÖ AO. Mit Ergehen des hg. Erkenntnisses vom 27. März 2008, 2003/13/0089, haben die (früheren) Aussetzungsbescheide vom 24. Juni 2004 und vom 22. Juni 2005 ihre Wirksamkeit verloren. Von diesem Zeitpunkt an lief eine neue sechsmonatige Frist iSd § 27 VwGG für die Einbringung einer Säumnisbeschwerde (vgl. Ritz, BAO4, § 281 Tz. 24). Ein Aussetzungsbescheid gemäß Paragraph 281, BAO verliert seine Rechtswirksamkeit mit dem Eintritt des Zeitpunktes, bis zu welchem die Aussetzung verfügt wurde vergleiche , die hg. Beschlüsse vom 24. Februar 1992, 90/15/0090, und 90/15/0165). Nichts anderes gilt für Aussetzungsbescheide gemäß Paragraph 211, NÖ AO. Mit Ergehen des hg. Erkenntnisses vom 27. März 2008, 2003/13/0089, haben die (früheren) Aussetzungsbescheide vom 24. Juni 2004 und vom 22. Juni 2005 ihre Wirksamkeit verloren. Von diesem Zeitpunkt an lief eine neue sechsmonatige Frist iSd Paragraph 27, VwGG für die Einbringung einer Säumnisbeschwerde vergleiche , Ritz, BAO4, Paragraph 281, Tz. 24).

Die Aussetzung der Berufungsentscheidung dient der Prozessökonomie und soll verhindern, dass die gleiche Rechtsfrage nebeneinander in zwei Verfahren erörtert werden muss (vgl. Ritz, aaO, Tz. 1). Haben Aussetzungsbescheide durch Abschluss des Verfahrens, das Anlass zur Aussetzung war, ihre Wirksamkeit verloren, ohne dass das abgeschlossene Verfahren die erhoffte rechtliche Klärung erbracht hat, ist vor dem Hintergrund dieses Gesetzeszweckes die Erlassung eines neuerlichen Aussetzungsbescheides nicht ausgeschlossen. Da die seinerzeitigen Aussetzungsbescheide ihre Wirksamkeit verloren haben, kann entgegen dem Beschwerdeeinwand auch keine von ihnen ausgehende Bindungswirkung einer neuerlichen Aussetzung entgegenstehen. Die Aussetzung der Berufungsentscheidung dient der Prozessökonomie und soll verhindern, dass die gleiche Rechtsfrage nebeneinander in zwei Verfahren erörtert werden muss vergleiche , Ritz, aaO, Tz. 1). Haben Aussetzungsbescheide durch Abschluss des Verfahrens, das Anlass zur Aussetzung war, ihre Wirksamkeit verloren, ohne dass das abgeschlossene Verfahren die erhoffte rechtliche Klärung erbracht hat, ist vor dem Hintergrund dieses Gesetzeszweckes die Erlassung eines neuerlichen Aussetzungsbescheides nicht ausgeschlossen. Da die seinerzeitigen Aussetzungsbescheide ihre Wirksamkeit verloren haben, kann entgegen dem Beschwerdeeinwand auch keine von ihnen ausgehende Bindungswirkung einer neuerlichen Aussetzung entgegenstehen.

Weiters vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, dass "mit der Kassation der erstinstanzlichen Zerlegungsbescheide die Voraussetzungen für die Erlassung der abgeleiteten Kommunalsteuerbescheide nicht mehr gegeben waren" und die bekämpften Kommunalsteuerbescheide aus diesem Grund sowohl nach § 218 NÖ AO als auch nach § 10 Abs. 6 KommStG 1993 aufzuheben gewesen wären. Weiters vertritt der Beschwerdeführer die Ansicht, dass "mit der Kassation der erstinstanzlichen Zerlegungsbescheide die Voraussetzungen für die Erlassung der abgeleiteten Kommunalsteuerbescheide nicht mehr gegeben waren" und die bekämpften Kommunalsteuerbescheide aus diesem Grund sowohl nach Paragraph 218, NÖ AO als auch nach Paragraph 10, Absatz 6, KommStG 1993 aufzuheben gewesen wären.

§ 218 Abs. 1 und 2 NÖ AO lauteten: Paragraph 218, Absatz eins und 2 NÖ AO lauteten:

1. "(1) Absatz eins, Ist ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Fall der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Feststellungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung des abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben. Mit der Änderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des Feststellungsbescheides oder der nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist.
2. (2) Absatz 2, Ist ein Bescheid von einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten, so gilt Abs. 1 sinngemäß. "Ist ein Bescheid von einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten, so gilt Absatz eins, sinngemäß."

§ 10 Abs. 6 KommStG 1993 sieht vor, dass ein Kommunalsteuerbescheid, der von einem Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten ist, im Falle der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheides von Amts wegen von der Gemeinde durch einen neuen Kommunalsteuerbescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines abgeleiteten Kommunalsteuerbescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben ist. Paragraph 10, Absatz 6, KommStG 1993 sieht vor, dass ein Kommunalsteuerbescheid, der von einem Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten ist, im Falle der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheides von Amts wegen von der Gemeinde durch einen neuen Kommunalsteuerbescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines abgeleiteten Kommunalsteuerbescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben ist.

§ 218 NÖ AO lässt es - wie § 295 BAO - zu, dass mit der Abänderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides bis zur Rechtskraft des Grundlagenbescheides zugewartet werden kann. Diese der Behörde eingeräumte Befugnis trägt Prinzipien der Verfahrensökonomie Rechnung, weil nach Eintreten der Rechtskraft (nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach abschließender Entscheidung im Berufungsverfahren) endgültig gewiss ist, in welcher Weise der abgeleitete Bescheid zu ändern und im Falle einer gegenüber dem Erstbescheid geänderten Fassung des Grundlagenbescheides nur ein einziger Änderungsschritt im Folgeverfahren erforderlich ist, nämlich der nach Eintreten der Rechtskraft des Grundlagenbescheides, dem sodann ein hohes Maß an Endgültigkeit beigemessen werden kann (vgl. zu § 295 BAO Stoll, BAO, 2861). Paragraph 218, NÖ AO lässt es - wie Paragraph 295, BAO - zu, dass mit der Abänderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides bis zur Rechtskraft des Grundlagenbescheides zugewartet werden kann. Diese der Behörde eingeräumte Befugnis trägt Prinzipien der Verfahrensökonomie Rechnung, weil nach Eintreten der Rechtskraft (nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach abschließender Entscheidung im Berufungsverfahren) endgültig gewiss ist, in welcher Weise der abgeleitete Bescheid zu ändern und im Falle einer gegenüber dem Erstbescheid geänderten Fassung des Grundlagenbescheides nur ein einziger Änderungsschritt im Folgeverfahren erforderlich ist, nämlich der nach Eintreten der Rechtskraft des Grundlagenbescheides, dem sodann ein hohes Maß an Endgültigkeit beigemessen werden kann vergleiche , zu Paragraph 295, BAO Stoll, BAO, 2861).

Wird der Grundlagenbescheid wie im Beschwerdefall von der Berufungsbehörde unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz gemäß § 289 Abs. 1 BAO aufgehoben, kann keine Rede davon sein, dass das dem abgeleiteten Bescheid vorgelagerte Verfahren damit seinen Abschluss gefunden hat. Im Lichte der eindeutigen Zielsetzung des § 218 NÖ AO (wie auch des § 295 BAO) ist im Falle der Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz erst das Ergehen des Ersatzbescheides und dessen Rechtskraft als jenes Ereignis zu verstehen, das die Verpflichtung der Behörde zur Anpassung abgeleiteter Bescheide auslöst (zur gebotenen Auslegung der Gesetzesvorschrift an ihrer klaren Zielsetzung siehe auch Potacs, Auslegung im öffentlichen Recht, Baden-Baden 1994, 252 f). Wird der Grundlagenbescheid wie im Beschwerdefall von der Berufungsbehörde unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz gemäß Paragraph 289, Absatz eins, BAO aufgehoben, kann keine Rede davon sein, dass das dem abgeleiteten Bescheid vorgelagerte Verfahren damit seinen Abschluss gefunden hat. Im Lichte der eindeutigen Zielsetzung des Paragraph 218, NÖ AO (wie auch des Paragraph 295, BAO) ist im Falle der Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz erst das Ergehen des Ersatzbescheides und dessen Rechtskraft als jenes Ereignis zu verstehen, das die Verpflichtung der Behörde zur Anpassung abgeleiteter Bescheide auslöst (zur gebotenen Auslegung der Gesetzesvorschrift an ihrer klaren Zielsetzung siehe auch Potacs, Auslegung im öffentlichen Recht, Baden-Baden 1994, 252 f).

Zuständig für Maßnahmen gemäß § 218 NÖ AO (nunmehr § 295 BAO) ist die Abgabenbehörde erster Instanz. Zuständig für Maßnahmen gemäß Paragraph 218, NÖ AO (nunmehr Paragraph 295, BAO) ist die Abgabenbehörde erster Instanz.

Im Beschwerdefall geht es nicht um ein Vorgehen nach der angeführten Bestimmung, sondern um die Entscheidung über Berufungen gegen Kommunalsteuerbescheide. Billigt man der Abgabenbehörde erster Instanz im Sinne der obigen Ausführungen zu, bei Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz gemäß § 289 Abs. 1 BAO mit einer Anpassung abgeleiteter Bescheide zuzuwarten, kann für die Abgabenbehörde zweiter Instanz grundsätzlich nichts anderes gelten (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 1995, 92/13/0088). Im Beschwerdefall geht es nicht um ein Vorgehen nach der angeführten Bestimmung, sondern um die Entscheidung über Berufungen gegen Kommunalsteuerbescheide. Billigt man der Abgabenbehörde erster Instanz im Sinne der obigen Ausführungen zu, bei Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz gemäß Paragraph 289, Absatz eins, BAO mit einer Anpassung abgeleiteter Bescheide zuzuwarten, kann für die Abgabenbehörde zweiter Instanz grundsätzlich nichts anderes gelten vergleiche , hiezu das hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 1995, 92/13/0088).

Gegen den Standpunkt des Beschwerdeführers sprechen aber auch jene Bestimmungen, die das Berufungsrecht gegen abgeleitete Bescheide einschränken:

§ 197 Abs. 1 und 2 NÖ AO bestimmte (ebenso wie § 252 Abs. 1 und 2 BAO), dass abgeleitete Bescheide nicht mit der Begründung angefochten werden können, dass die im Feststellungs- oder Zerlegungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Einwendungen gegen im Grundlagenbescheid getroffene Feststellungen sollen nur im Verfahren betreffend den Grundlagenbescheid vorgebracht werden können. Werden sie im Rechtsmittel gegen den abgeleiteten Bescheid vorgebracht, so ist die Berufung als unbegründet abzuweisen (vgl. Ritz, aaO, § 252 Tz. 3). Paragraph 197, Absatz eins und 2 NÖ AO bestimmte (ebenso wie Paragraph 252, Absatz eins, und 2 BAO), dass abgeleitete Bescheide nicht mit der Begründung angefochten werden können, dass die im Feststellungs- oder Zerlegungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Einwendungen gegen im Grundlagenbescheid getroffene Feststellungen sollen nur im Verfahren betreffend den Grundlagenbescheid vorgebracht werden können. Werden sie im Rechtsmittel gegen den abgeleiteten Bescheid vorgebracht, so ist die Berufung als unbegründet abzuweisen vergleiche , Ritz, aaO, Paragraph 252, Tz. 3).

Vor diesem Hintergrund entstünde ein Systembruch, würde man im Sinne des Beschwerdevorbringens verlangen, dass nach Aufhebung der erstinstanzlichen Zerlegungsbescheide unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz - also während des weiteren Laufes des Zerlegungsverfahrens - nunmehr eine Stattgabe der Berufung gegen die abgeleiteten Bescheide erfolgen müsste, wiewohl die strittige Rechtsfrage der sachlichen Abgabepflicht des Beschwerdeführers keine Verneinung erfahren hat.

Die Beschwerde zeigt somit auch unter diesem Gesichtspunkt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Sie war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde zeigt somit auch unter diesem Gesichtspunkt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Sie war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 23. Mai 2013

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010150145.X00

Im RIS seit

28.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at